

Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT

ABSCHNITT I: Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie

Die „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ des Hausärztesverbandes Baden-Württemberg e. V. (nachfolgend **„Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“**), Kölner Str. 18, 70376 Stuttgart, legt Struktur und Inhalte der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 3 lit. a) des Vertrages erforderlich sind (**„Qualitätszirkel“**). Nähere Informationen zur Fortbildungskommission Allgemeinmedizin werden auf der Internetseite des Hausärztesverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich Fortbildungskommission Allgemeinmedizin veröffentlicht. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärztesverband Baden-Württemberg und der MEDI e. V. unterstützen die HAUSÄRZTE bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in ihrer Region.

Je Kalenderjahr müssen HAUSÄRZTE mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten, und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Eine Ausnahme gilt für Kinder- und Jugendärzte, die insgesamt nur eine solche Qualitätszirkelsitzung pro Jahr besuchen müssen.

ABSCHNITT II: Behandlungsleitlinien

Die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte, evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten aus dem HzV-Vertrag erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des Hausärztesverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich Fortbildungskommission Allgemeinmedizin veröffentlicht. **Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu.**

ABSCHNITT III: Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V

Die HÄVG benennt von der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin zugelassene, auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung,

psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Pro Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens zwei dem vorstehenden Absatz 1 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung besuchen.

Kinder- und Jugendärzte müssen im Hinblick auf die reduzierte Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäß ABSCHNITT I fünf Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme müssen sie je vollendetes Kalenderhalbjahr zwei Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

ABSCHNITT IV: Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems

Gemäß des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet:

Derzeit in der Praxis des HAUSARZTES eingerichtete Qualitätsmanagement-Systeme genießen bis zum 1. Januar 2011 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzungen des HzV-Vertrages.

Die von der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin ausgewählte hausarztspezifische Indikatoren werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de oder im Bereich Fortbildungskommission Allgemeinmedizin veröffentlicht. Qualitätsmanagement-Systeme, die in der Praxis des HAUSARZTES genutzt werden, müssen ab 1. Januar 2011 diesen Anforderungen genügen.

ABSCHNITT V: Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen

Der HAUSARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten:

Bei Vertragsteilnahme ab 1. Januar 2011 ist die Registrierung als Teilnehmer an den DMP Diabetes Typ 2, KHK, Asthma bronchiale/COPD Voraussetzung für die Vertragsteilnahme (§ 3 des HzV-Vertrages). Kinder- und Jugendärzte sind zu jedem Zeitpunkt zur aktiven Teilnahme an DMP Asthma verpflichtet.

ABSCHNITT VI: Psychosomatische Grundversorgung

Gemäß dem HzV-Vertrag ist der HAUSARZT zum Nachweis der Qualifikation zur Anwendung von Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bei HzV-Versicherten bis zum 31. Dezember 2011 verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Qualifikation Voraussetzung für die Vertragsteilnahme. Erfolgt der entsprechende Nachweis der Qualifikation nicht fristgemäß, ist die HÄVG zur Beendigung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES berechtigt.

Die nach Absatz 1 erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin, welcher auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich Fortbildungskommission Allgemeinmedizin veröffentlicht wird.

ABSCHNITT VII: Fortbildung im Bereich der Geriatrie

Gemäß dem HzV-Vertrag ist der HAUSARZT zur Fortbildung im Bereich der Geriatrie bei HzV-Versicherten bis zum 31. Dezember 2011 verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Fortbildung Voraussetzung für die Vertragsteilnahme. Erfolgt die entsprechende Fortbildung nicht fristgemäß, ist die HÄVG zur Beendigung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES berechtigt. Kinder- und Jugendärzte müssen diese Qualifikation zu keinem Zeitpunkt nachweisen.

Die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin legt Struktur und Inhalte der Fortbildung im Bereich der Geriatrie fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 2 lit. d) des Vertrages erforderlich sind.